

Verordnung über die Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

SRB 152.111

vom 25. November 2013

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gegenstand/Zweck.....	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Befristung	3
Art. 4 Datenschutz.....	3
Art. 5 Gewerbe- und Vereinsverzeichnis	4
Art. 6 Technische Voraussetzungen	4
II. Schlussbestimmungen	4
Art. 7 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Bekanntmachung.....	4

25. November 2013

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 11 des Datenschutzreglements vom 7. Juni 2013,

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand/Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Artikel 2

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.

Artikel 3

Befristung

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Datenschutz

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

a diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,

b eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,

c die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und

d die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

- ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
 - b eine Sperrung vorliegt.

- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - b persönliche Identifikationsnummern und -Codes
 - c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Artikel 5

Gewerbe- und
Vereinsverzeich-
nisse

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Artikel 6

Technische Voraus-
setzungen

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bönigen hat die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen am 25. November 2013 beschlossen.

Gemeinderat

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Bekanntmachung

Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 sind im Anzeiger Interlaken vom 5. Dezember 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.